

**Antrag des Jugenddelegierten Huhn an die Landessynode zur Änderung von Art. 25 Abs. 6  
KVerfEKM**

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode beschließt folgende Änderung zu Art. 25 Abs. 6 KVerfEKM:

„(6) Der Gemeindegkirchenrat kann bis zu zwei Jugendliche, die nach Abs. 3 Satz 2 wahlberechtigt sind, zusätzlich hinzuberufen. Das Stimmrecht ruht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

Begründung

Im Jahr 2019 stehen auf dem Gebiet der EKM die Gemeindegkirchenratswahlen an. Deshalb scheint es sinnvoll, die Regelungen für die Wählbarkeit Jugendlicher auf dieser Synode anzupassen, um eine größere Jugendpartizipation in der kommenden Legislaturperiode zu gewährleisten. Würde eine entsprechende Anpassung der Verfassung an dieser Stelle nicht erfolgen, könnten Jugendliche weiterhin erst ab dem 18. Lebensjahr in den Gemeindegkirchenrat gewählt werden. Durch die Änderung ist es aber möglich, dass Jugendliche schon vor ihrem 18. Lebensjahr die Arbeit und so die Aufgaben, Freuden und Schwierigkeiten des Gemeindelebens kennen lernen können.